

# Abschrift

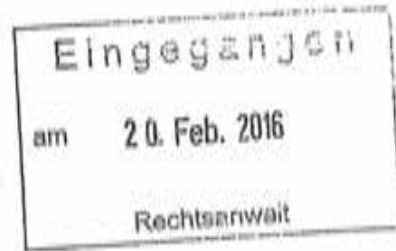
Amtsgericht Meldorf  
Geschäftsnummer: 92 C 1183/15



## Urteil

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit



Prozeßbevollmächtigt: Rechtsanwalt

Klägerin

gegen

Prozeßbevollmächtigt: Rechtsanwälte

Beklagte

hat das Amtsgericht Meldorf durch Richter am Amtsgericht Zacharias am 15.2.2016 auf die mündliche Verhandlung vom 1.2.2016 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 355,81 € nebst Zinsen i.H.v. 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.4.2015 sowie weitere 40,95 € zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert beträgt 355,81 €.

Tatbestand und Entscheidungsgründe,  
abgekürzt gem. § 313, 495 a ZPO.

Die Beklagte ist aus dem von ihr mit der Klägerin telefonisch abgeschlossenen Werbevertrag, der zum Gegenstand hatte, gegen Zahlung von 299 € netto ab dem 10.3.2015 für ein Jahr einen Verzeichniseintrag im online-Verzeichnis der Klägerin mit den aus der Anlage K2 ersichtlichen Daten zu erstellen sowie nach Zahlung der der Beklagten gestellten Rechnung die Daten der Beklagten, die in ihrem Haus eine Ferienwohnung zur

Vermietung bereit hält, auf von der Klägerin betriebenen Seiten in sozialen Netzwerken wie facebook zu posten sowie über sitemaps der Suchmaschine google zur Verfügung zu stellen.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Meldorf ergibt sich in örtlicher Hinsicht aus dem allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten, die in A wohnt, in sachlicher Hinsicht aus dem den Betrag von 5000 € nicht übersteigenden Streitwert.

Die Einwände der Beklagten greifen nicht durch. Die Aktivlegitimation der Klägerin, die im Geschäftsverkehr unter „Verlag für“ auftritt, ergibt sich schon aus dem (unstreitigen) Inhalt des von einer Angestellten der Klägerin und der Beklagten geführten, in der Klagebegründung auszugsweise im Wortlaut wiedergegebenen Telefonat anlässlich des Vertragsschlusses und ausweislich dem Impressum der klägerseits betriebenen homepage .de, dem die Beklagte nicht im einzelnen entgegengetreten ist.

Ein Widerrufsrecht stand der Beklagten ebenso wenig zu wie ein Anfechtungsrecht. Insoweit wird verwiesen auf den gerichtlichen Hinweis vom 3.11.2015. Die Beklagte ist zudem nicht Verbraucherin i.S.d. § 13 BGB, jedenfalls nicht im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, die die Bewerbung der von ihr vermietete Ferienwohnung bewirbt. Der Geschäftsumfang ist grundsätzlich nicht von Belang, es genügt, daß die Beklagte Leistungen am Markt gegenüber Dritten planmäßig und Dauerhaft gegen Entgelt anbietet (vgl. Palandt-Ellenberger, BGB 74.Aufl., § 14 RN 2). Das ist bei einer eigens eingerichteten Ferienwohnung unzweifelhaft der Fall.

Ein auf Rückabwicklung des Vertrages bzw. Freihaltung von Zahlungspflichten gerichteter Schadensersatzanspruch der Beklagten wegen eines Verstoßes der Klägerin gegen § 7 II Nr. 2 UWG nicht gegeben. Zweifelhaft ist nicht nur, ob ein Verstoß gegen das Verbot unzumutbarer Belästigung Ansprüche erzeugen kann, die über die unmittelbaren Folgen der Belästigung hinausgehen. Causal-adaequat verursacht dürften allenfalls Folgen der Kontaktaufnahme wie Zeitaufwand, email – Sortieraufwand, Papierverbrauch bei Faxwerbung usw. sein, nicht aber die Folgen einer von der Person, mit der Kontakt aufgenommen worden ist, abgegebenen Vertragserklärung. Schutzrichtung ist die unternehmerische Disposition betreffend Zeit und Unternehmensressourcen, nicht aber der Schutz vor unternehmerischen Entscheidungen, die der Unternehmer später reut. Maßgeblich erscheint aber, daß die Beklagte durch vorbehaltlose Führung des Telefonates bis zum Vertragsschluß samt Einverständniserklärung betreffend die Aufzeichnung des Gespräches konkludent die (nachträgliche) Genehmigung des Anrufes

erklärt hat, so daß sie sich nicht ohne Treueverstoß auf die Vorschriften des UWG berufen kann, um in der Sache ein ihr als Unternehmerin nicht zustehendes Widerrufsrecht durchzusetzen.

Auf das Bestreiten der Behauptung, die Klägerin habe vor Rechnungsstellung der Grundeintrag online gestellt, kommt es nicht an. Zunächst ist das Bestreiten unsubstantiiert. Eine Auseinandersetzung mit dem Vortrag, der Eintrag sei entsprechend dem Datenblatt Anlage K2, welches mit der Rechnung übersandt worden war, online gestellt und auf der homepage der Klägerin abrufbar gewesen, in keiner Weise auseinander. Darüber hinaus aber besteht für die Beklagte eine Vorleistungspflicht, so daß es auf die Durchführung des Werbeeintrags nicht maßgeblich ankommt. § 6 Absatz 3 der klägerischen AGB, auf deren Veröffentlichung auf der homepage der Klägerin bereits anlässlich des Vertragsschlusses telefonisch und damit ausreichend hingewiesen worden ist, verpflichtet die Beklagte zur vollständigen Zahlung innerhalb des ihr gesetzten Zahlungsziels bei zeitgleicher Übersendung des Eintragsauszugs, während es der Klägerin das Recht gewährt, mit dem endgültigen Eintrag bis zur vollständigen Bezahlung zuzuwarten. Gezahlt hat die Beklagte aber nichts.

Verzugszins ist gem. § 288 II BGB geschuldet mit Ablauf von 30 Tagen seit Zugang der Rechnung (§ 286 III (1) BGB, mithin seit dem 13.4.2015. Die vorgerichtlich nach Verzug angefallenen Rechtsanwaltskosten (0,65 Gebühren) sind mit 40,95 € zutreffend berechnet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziff. 11, 713 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstands 600 € übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszugs die Berufung im Urteil zugelassen hat. Die Berufung ist einzulegen beim Landgericht Itzehoe durch von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatz innerhalb einer nicht verlängerbaren Notfrist von einem Monat seit Zustellung des vollständigen Urteils. Die Berufungsschrift muß die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, daß die Berufung eingelegt werde. Die Berufung muß binnen 2 Monaten durch Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Kostenentscheidung ist, sofern der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € übersteigt, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, einzulegen schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, innerhalb einer nicht verlängerbaren Notfrist von 2 Wochen seit Zustellung der Entscheidung, beim Amtsgericht Meldorf oder bei dem Landgericht Itzehoe.

Gegen den Ausspruch zum Verfahrenswert findet gem. § 68 GKG die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes (nicht: Die Abweichung des festgesetzten Betrages vom festzusetzenden Betrag) den Betrag von 200 € übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluß zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist

derjenige, der durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde ist nur innerhalb von 6 Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Verfahrenswert später als 1 Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluß mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Beschwerde ist beim Amtsgericht Meldorf, Domstraße 1, 25704 Meldorf, einzulegen, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle. Maßgeblich ist der Eingang bei Gericht, nicht ein Poststempel.

Zacharias